

Neu-revidirte Mäkler-Ordnung : nebst der Taxa der Mäkler-Courtage, de Anno 1740

Hamburg: gedruckt von J.C. Piscator, 1768

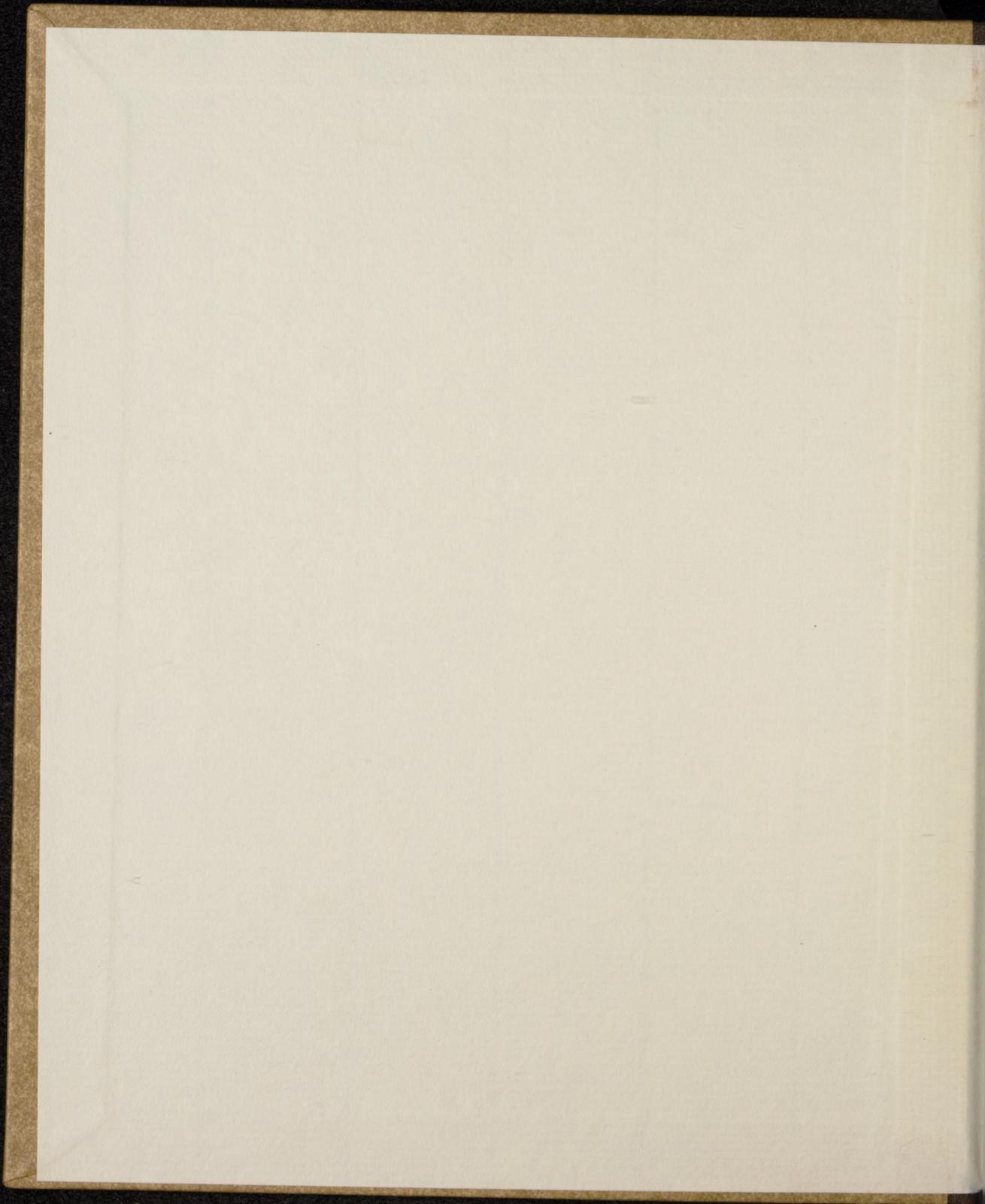
<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1689227559>

Druck Freier  Zugang



Jc-

1492



Neu-revidirte
Mäfler-Ordnung,
nebst der
TAXA
der
Mäfler-Courtage,
de Anno 1740.



Hamburg,
gedruckt von J. E. Piscator, E. Hochedl. und Hochw. Rathes Buchdrucker.
1768.

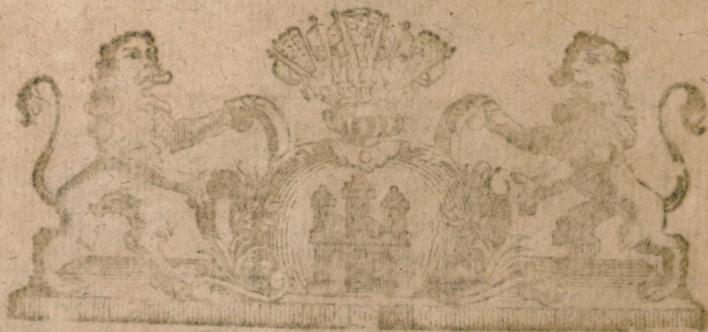
Jc 1492.

Erben-Verordn-
ung

1740
TAXA

der
Königlichen Courtagen

de Anno 1740.



Verordnet von S. M. J. Kaiser, S. Kaiserl. u. Königl. Majestät, dem Kaiserlichen Hof- und Staats-Rath, den 17ten Junii 1740.



Nachdem in der zwischen
S. S. Rath, und Erb-
geessener Bürgerschaft,
am 30sten Jun. Ann. curr. gehaltenen
Zusammenkunft beliebt worden, daß
die, mit Zuziehung der zum Mäfler-
Wesen verordneten Deputation, revidirte
Mäfler-Ordnung, nebst der da-
zu gehörigen Taxa, die Courtage be-
treff

treffend, publiciret werden sollte; Als
hat S. S. Rath, gedachte Ordnung,
nebst der vorhin erwehnten Taxa, ver-
mittelst öffentlichen Drucks, zu ieder-
mannes Wissenschaft, auch insonder-
heit in Ansehung derjenigen, welchen
diese neu-revidirte Ordnung vorgeschrie-
ben ist, zu deren Gelebung, fund ma-
chen lassen wollen. Actum & con-
clusum in Senatu, publicatumque
sub Signeto, d. 1. Aug. Anno 1740.



Mäfler

Mäfler = Ordnung,

samt

der dazu gehörigen

TAXA der COURTAGE.

Artic. I.

S soll kein Bürger, Einwohner, oder Fremder in dieser Stadt, und deren Gebiete, an einigem Orte, in Häusern, Packräumen, Schiffen, oder anderen Fahrzeugen, Mäfeley treiben, noch derselben in Kaufmannschaften, Wechselln, Handschriften, Affecurancen, Deposito, Befrachtungen, Bodmeren, Verkaufung allerhand fahrender und liegender Güter, Renten, Verhürungen, oder wie es sonst genennet werden mag, sich einigerley Weise gebrauchen lassen, er sey dann vorher von denen dazu deputirten Herren und Bürgern angenommen, und darauf ordentlicher Weise eingeschrieben worden.

II.

Bei Annehmung der Mäfler, soll auf Leute, so eines guten Namens und Leumuths sind, auch insonderheit auf diejenige mit gesehen werden, so durch Unglücks-

A 3

Fälle,

6 Neu-revidirte Mäfler Ordnung.

Fälle, und ohne ihr Verschulden, bey der Handlung das Ihrige verloren, und einige Zeit hiesiger Stadt Onera getragen, oder in ihren völlig ausgestandenen Dienst-Jahren bey der Handlung sich ehelich, und unverweislich aufgeführt haben.

III.

Die Zahl der Mäfler wird zwar der Deputation zur Mäfler-Ordnung, nach Gelegenheit der Umstände, zur Vermehrung frey gestellet, doch daß dieselbe nicht höher als bis auf ein hundert und achtzig Christen, und zwanzig Juden, portugiesischer Nation, sich erstrecke.

IV.

Wer nun, vorbeschriebenermaassen, nicht erwehlet, und darauf in End genommen ist, und sich dennoch der Mäfler gebrauchet, derselbe soll, so oft er darüber betreten wird, mit 10 Rthlr. Strafe beleet, überdis auch dasjenige, so er von den Parthenen genossen, wieder zu geben angehalten werden; davon so wol, als auch von der dictirten Strafe, die eine Hälfte dem Angeber anheim fällt, die andere aber zu nöthiger Unterhaltung dieser Ordnung angewendet wird. Wie dann auch alle durch unbeeindigte Mäfler geschlossene Parthenen für null und nichtig zu halten, auch niemanden schimpflich, oder seiner Reputation nach:

Neu-revidirte Mäfler-Ordnung. 7

nachtheilig geachtet werden soll, solche Parthenen zu retractiren.

V.

Was aber zwey oder mehr Kaufleute, ohne Zuziehung eines Mäflers, unter sich schliessen, solches verbleibet, dem Herkommen nach, nicht weniger kräftig und bindig, als wenn es durch eines beendigten Mäflers Unterhandlung tractiret und geschlossen wäre.

VI.

Diejenigen, so zu geschwornen Mäflern angenommen worden, sollen die Kaufleute treulich bedienen, alles, was ihnen von denenselben aufgetragen wird, geheim halten, auch demjenigen Käufer oder Verkäufer, so sie zum ersten bedinget und aussendet, die eigentliche Beschaffenheit der Waaren, samt allen ihnen davon bekannten Umständen, aufrichtig vermelden.

VII.

Insonderheit soll ein Mäfler, bey 10 Rthlr. Strafe, in seiner Kaufmannschaft nicht zweene Gottes-Pfenninge annehmen, sondern dem Kaufmann, der den ersten Gottes-Pfenning gegeben, so lange allein dienen, bis die Parthen

8 Neu-revidirte Mäkler-Ordnung.

then geschlossen, oder wieder zurück gegangen, da er dann auf den letztern Fall den Gottes-Pfenning wieder auszuliefern schuldig ist.

VIII.

Desgleichen soll kein Mäkler sich in einige Handlung einmischen, worzu er von den Partheyen nicht gefodert worden, noch den Käufer oder Verkäufer auf der Börse anlaufen, wenn ein anderer beendigter Mäkler bey demselben stehet, und wegen Handlung tractiret, bey 5 Rthlr. Strafe. Wie denn auch den Mäklern hiemit verbothen wird, den Verkäufern durch falschen und unwarren Bericht die Waaren, unter dem Marktgange, und wohlfeiler, als solche zur selbigen Zeit in gleicher Qualität bey andern zu haben sind, gleichsam abjudringen.

IX.

Wann die Mäkler wissen oder erfahren, daß Käufere oder Verkäufere in Schulden-Last gerathen, oder ein verarmerter Schiffer Geld auf Bodemerer nehmen wollte, oder sonst einiger Betrug und Gefährlichkeit bey dem Kauf oder Verkauf zu besorgen sey, so sollen sie sich fernerer Unterhandlung darinn enthalten, und niemanden wissenschaftlich in Schaden stürzen. Wie denn auch insonderheit
kein

kein Mäfler sich unterstehen soll, einige Police zeichnen zu lassen, wann ihm vorher bekannt, daß eine böse Zeitung von dem Schiffe eingelassen; vielmehr soll er dem Assécureur, bey Unterschreibung der Police, alle ihm bekannte, die Sache angehende Zeitungen, und Umstände treulich offenbaren, und denselben mit falschen Bericht keinesweges hintergehen, bey Verlust seines Dienstes, auch, gestalten Sachen nach, bey anderweitiger willkührlichen Strafe.

X.

Ein ieder Mäfler soll, von allen Partheyen, so er geschlossen, ein accurates Buch und Register halten, auch darinn, ob sie für baar Geld, oder auf Zeit gekauft; imgleichen den Namen und Zunamen des Käufers und Verkäufers, das Datum, die Qualität, und Quantität, was, und wie viel Waaren, nebst demjenigen, so bey dem Verkauf verabredet und bedungen worden, aufrichtig verzeichnen, solches alles auch gleich bey Schliessung der Partheyen, in Gegenwart des Verkäufers, in ein besonderes Hand-Buch kürzlich notiren, und davon dem Käufer alsobald Relation thun, auch beyden Theilen, wenn sie es begehren, eine schriftliche Notice unweigerlich, und ungesäumt davon zustellen.

XI.

Was ein ieder Mäkler verdienet, solches soll er für sich allein zu seinem eigenen Nutzen behalten, und mit andern keine Compagnie, weder directè noch indirectè machen, bey Strafe 10 Rthlr. so oft er demselben zuwider handelt, auch, besundenen Umständen nach, bey Entsetzung seines Dienstes.

XII.

Damit auch die Mäkler den Kaufmann desto aufrichtiger, ohne Betrug und Eigennus, bedienen mögen, so soll kein Mäkler einigen Kauf-Handel treiben, mit keinem Kaufmann in Compagnie seyn, oder den Gewinn von einigen Waaren mit demselben theilen, oder auf einigerley Weise dabey interessiren, keine Gelder auf Bodemerey ausgeben, auch keine Rechnung in Banco haben; imgleichen aller Factoreyen, Asscurantzzen, Wechsel-Negocen, oder allem, so zur Handlung sonst kann gerechnet werden, heimlich oder öffentlich sich enthalten, oder dergleichen etwas durch sonst jemand vornehmen und treiben; zu dem Ende auch keine Briefe, welche die Kaufmannschaft betreffen, mit Fremden wechseln, bey Verlust seines Dienstes, und anderer willkührlichen Strafe.

XIII.

XIII.

Es wird den Mäklern hiemit verboten, weder in Ansrufen, noch aus der Hand, Waaren zu kaufen, ohne daß sie sogleich bey Schliessung der Parthey, auf Begehren des Verkäufers, ihren Käufer nennen können; ungleich, den Verkäufern die Waare dadurch gleichsam in die Hände zu binden, daß sie eine ganze Parthey, ohne dazu habenden Käufer, schliessen, und dieselbe nachgehends, ganz oder zum Theil, an vorhin unbenannte Abnehmer vertheilen und anbringen, bey Verlust der Courtagage von solcher Parthey, auch Erlegung einer Strafe von 20 Rthlr. auf jeden Contraventions-Fall.

XIV.

Ein Mäkler, welcher Herberge oder Gäste in seinem Hause hält, soll dieselben im Kaufen und Verkaufen nicht bedienen, bey Strafe 10 Rthlr. Und obzwar den Mäklern erlaubt ist, auswärtige Kaufleute, wenn sie allhier selbst gegenwärtig sind, zu bedienen, so bleibt ihnen doch hiemit alles Ernstes verboten, darüber nachhero mit solchen Kaufleuten zu correspondiren, ihre Ordres anzunehmen, und auszurichten, als dadurch den hiesigen Kaufleuten, theils ihre Provision entzogen, theils aber die

Handlung aus ihrem ordentlichen Gange gebracht wird. Sollte nun ein Mäkler diesem Artikel zuwider handeln, ist er zum erstenmal in 20 Rthlr., zum andernmal aber in 50 Rthlr. Strafe verfallen: und wenn er zum drittenmal darüber betroffen wird, so soll er nicht allein seines Stockes verlustig seyn, sondern noch dazu sein Name, als eines Meinendigen, auf der Börse ans schwarze Brett geschlagen werden.

XV.

Wann auch einige Mäkler sich unterstehen, die Configuration der Schiffe von Auswärtigen anzunehmen, oder dieselbe eigenmächtig, ohne von hiesigen Kaufleuten dazu habende Ordre, zu bedienen: Nicht weniger den Auswärtigen, wenn sie des Winters über nach ihrer Heymath reisen, ihre Waaren zu verkaufen, und sonst deren Handlung in ihrer Abwesenheit wahrzunehmen, solches aber sowohl dem allgemeinen Commercio, als auch dem Privat-Kaufmann, schädlich ist; So sollen alle und iede Mäkler sich dessen, bey den in vorhergehendem Articulo gedachten Strafen, zu enthalten, und, im ersten Fall, den Namen des Kaufmanns, an welchen der fremde Schiffer adressiret ist, in dem Anschlags-Zettel kund zu machen schuldig seyn.

XVI.

XVI.

Nachdem auch die Erfahrung bezeuget, wasmaassen einige Mäfler, dem fremden Mann, so den Gersten und anderes Geträide von aussen hereinbringet, nicht allein nach Altona, Neumühlen, und weiter niedertwärts, sondern auch die Elbe hinauf entgegen fahren, Gersten und Geträide von ihm einkaufen, Muster holen, und also den Preiß in die Hände binden, und aufjagen, auch wohl eine ganze Schiffs-Ladung, oder eine grosse Parthey davon, aussere oder innerhalb Baums an sich kaufen, und wieder bey Wispeln oder Lasten, an die Brauer und andere, ja gar an Fremde, wieder verkaufen, welche dasselbe von einem Fahrzeuge ins andere überschiffen. So wird solches allen Mäflern ernstlich, und bey 10 Rthlr. Strafe, auch nach Befinden bey Entsetzung ihres Dienstes, verboten.

XVII.

Was aber die Mäfler allhie von Korn verhandeln, davon sollen sie alsofort nach geschlossenem Kauf Muster nehmen, und selbiges, falls es verlanget wird, in einem versiegelten Beutel oder Papier, mit des Verkäufers Namen, nebst dem Preise, wie theuer es verkaufet, dem Käufer verwahrlich zustellen, auch von selbigem Muster
 B 3 gleich-

14 Neu-revidirte Mäfler-Ordnung

gleichfalls etwas bey sich, so lange bis das Korn wirklich geliefert worden, versiegelt behalten.

XVIII.

Desgleichen soll ein Mäfler, bey unausbleiblicher schweren Ahndung, sich nicht unterstehen, bey dem Einkauf des Geträides, in dessen der Stadt Zöllen und übrigen Gerechtsamen präjudicirlichen Transportirung mit jemanden zu colludiren, oder ihm die Mittel zu solchem Unterschleif an Hand zu geben, noch weniger über den Preis, Güte oder Quantität des Geträides, mit irgend einem Auswärtigen! Correspondenz zu führen, oder sich auf einige Art und Weise, der in Articulo 12^{mo} verbotenen eigenen Handlung theilhaftig zu machen, vielmehr, so viel an ihn ist, fleißig darob mit seyn, daß sowol der Ein- als Verkauf des Geträides allhier in der Stadt geschehe, und, zufolge der hiesigen Korn-Ordnung, keine andere, als die hiesige Maasse, dazu genommen, die beendigten Messer und Träger dazu gebrauchet, und ohne derselben Beysehn kein in die Stadt und deren Gebiete kommendes Getraide außerhalb derselben verkauft, oder aus einem Fahrzeuge ins andere übergeschossen, und also hinaus geschaffet werde; Jedoch soll den Korn-Mäflern vor der Hand, und so lange desfalls nichts anders verordnet werden wird, vergönnet

Neu-revidirte Mäfler-Ordnung. 15

net seyn, wenn ein oder anderer hiesiger Kaufmann, Bürger oder Einwohner, Korn von aussen her benöthiget wäre, auf dessen vorgängige Ordre an fremden und auswärtigen Orten sich der Preise durch Briefe zu erkundigen, den Kauf darüber zu schliessen, auch, wo es nöthig, solchen auswärtigen Einkauf persönlich zu besorgen; iedoch daß sie sich, bey der in Articulo 12^{mo} gesetzten Strafe, das auswärtig eingekaufte Korn, an sich selbst zu adressiren, die Gelder dafür einzucassiren, Factorey und eigene Handlung, unter was Prætext es immer wolle, samt allem, was in vorhergehenden und nachfolgenden Artikeln dieser Ordnung, allen anderen Mäflern, untersaget ist, enthalten, und, bey vorfallender Klage, ihre Committenten zu benennen schuldig.

XIX.

Würde nun einiger Mäfler in vorgesezte Geld-Strafen verfallen, so soll er dieselbe den dazu deputirten Herren und Bürgern innerhalb 6 Tage zu erlegen schuldig seyn, daferne er aber nach Verlauf selbiger Zeit sich nicht abgefunden, noch die Strafe wirklich entrichtet, soll ihm die Mäkeley verboten, und der Strafe wegen executive wider ihn verfahren werden.

XX.

XX.

Sollte iemand der Mäkler mit Krankheit befallen, und bettlägerig werden, oder sonst unvernünftig, auch etwan auf eine kurze Zeit abwesend seyn, so ist ihm zwar vergönnet, mit Vorwissen der deputirten Herren und Bürger, seinen Sohn oder Anverwandten zu gebrauchen, und von selbigen die Gewerbe bestellen zu lassen; ausser diesen Fällen aber soll keinem Mäkler erlaubt seyn, weder seines Sohnes, noch sonst jemandes, auf der Börse zur Mäkeley sich zu bedienen, oder auch einige Parthen daselbst durch dieselben zu tractiren und zu schliessen, noch sich mit seinem Sohne zugleich an der Börse finden zu lassen, bey 5 Rthlr. Strafe, so oft dagegen gehandelt wird.

XXI.

Würde ein Mäkler zu einem andern Gewerbe greifen, und sich der Mäkeley nicht gebrauchen, so soll er den Stock sofort von sich geben, auf daß seine Stelle mit einem andern tüchtigen Subjecto, befundenen Umständen nach, von der Deputation wieder besetzt werden könne; Nach des Mäklers Absterben aber sollen dessen Erben das Zeichen innerhalb vier Wochen der Deputation wieder einliefern, bey Strafe eines Reichsthalers.

XXII.

XXII.

In Sonn- und Feiertagen soll alle Mäfelen verboten, und keinem Mäfler, aus Schiffen, Häusern, oder anderswo, einiges Muster abzuholen, oder aufzuweisen, zugelassen seyn, bey 10 Rthlr. Strafe.

XXIII.

Ein ieglicher beendigter Mäfler ist gehalten, alle wider diese Ordnung begangene Verbrechen, so bald er davon Wissenschaft bekommt, ohne Ansehung der Person, den Herren und Bürgern, so viel möglich, gründ- und erweislich kund zu thun, damit die Uebertreter derselben zur gebührenden Strafe gezogen werden können.

XXIV.

Wie denn auch, wenn zwey, oder allenfalls nur ein beendigter Mäfler, glaubwürdige Anzeige thun, daß von einem Beyläufer eine Parthen geschlossen worden, solches für ein rechtliches Indicium gehalten werden soll, dergestalt, daß der Beyläufer die Beschuldigung mit völligem Gegen-Beweis zu widerlegen, oder sich mit seinem leiblichen Ende davon zu reinigen schuldig ist.

§

XXV.

Die von den deputirten Herren und Bürgern in der Zahl der Mäfler angenommene, und gebührend eingeschriebene Mäfler sollen jährlich, gleich nach Heil. Drey König, vorgelodert, nach deren Verhalten geforschet, und darauf ihnen diese Ordnung vorgelesen, daneben auch ihres Endes anerinnert, und ieder persönlich auf seinem Ende befraget werden, ob er der angehörten Ordnung, und dem von ihm geleisteten Ende, im abgewichenen Jahre nachgelebet, dabey auch angeloben, daß er derselben künftig getreulich nachkommen wolle. Im Fall nun bey dieser Untersuchung, oder sonsten sich ergeben sollte, daß iemand wider obbeschriebene Artikeln zu mehrmalen gehandelt hätte, und er dessen genugsam überwiesen würde, so sind die Herren und Bürger, denselben, nach Beschaffenheit des Verbrechens, auf etliche Monate zu suspendiren, auch gar abzusetzen, und seinen Namen auf der Börse an das schwarze Brett schlagen zu lassen, bemächtiget.



Mäkler = Eyd.

Ich lobe und schwere zu GOTT dem
Allmächtigen, daß ich in meinem
mir anbefohlenen Mäkler-Dienst mich
getreu und redlich will verhalten, den
Kaufmann nach meinem besten Ver-
stande und Gewissen aufrichtig bedie-
nen, was mir anvertrauet wird, zu dessen
Besten verrichten, keine eigene Hand-
lung, oder Kaufmañschaft, noch Facto-
reyen, für mich selbst treiben, oder
durch andere treiben lassen; Und wann
ich in denen unter den Partheyen vor-
fallenden streitigen Sachen befraget
werde, so will ich davon die lautere

L 2

Wahr-

Wahrheit, und der Sachen eigentliche
Beschaffenheit aussagen und entdecken.
Verspreche auch in allem, mich den von
S. S. Hochweisen Rath gemachten,
oder künftig zu machenden, Verordnun-
gen allerdings gemäß zu bezeigen; im-
gleichen alles, was mir von den Her-
ren und Bürgern der Mäfler-Ordnung
in demjenigen, so zu dieser meiner Fun-
ction gehöret, aufgegeben werden wird,
willig über mich zu nehmen, und getreu-
und ohnweigerlich, ohne alle Neben-
Absichten, zu verrichten, mich auch mit
der in der Taxa befindlichen Courtage
zu begnügen.

So wahr ꝛc.

TAXA

der

COURTAGE

für die

beendigten Mäfler.

Notandum:

Alle Courtagen sollen (wenn gleich die Waare in Banco verkauft würde) in courantem Gelde, wie auch diejenige Waaren, so mit $8\frac{2}{3}$, auch $4\frac{2}{3}$ tel und dergleichen Rabatt verkauft, nach der contanten Summe bezahlet werden.



U.

	Verkäufer.			Käufer.		
	m ^g	ß	Q	m ^g	ß	Q
Maun { Schwedisch, 1 Tonne von 300 ₰		4				
{ Englisch, 1 Faß von 12 à 1500 ₰	1					
Aloe hepatica } vom Lvl. = = =		1				
+ succotrina }						
Provence- } Mandeln der Sack = = =		12				
Valence- }						
Barbarische dito der Korb = = =		3				
Lange dito vom Lvl. = = =		1				
Kraack- Amandeln der Korb = = =		4				
Bittere dito vom Lvl. = = =		1				
Ambra Grisea, siehe Drogeren.						
Amidon { die Tonne von 250 à 300 ₰ =		4				
oder { die Tonne von 150 à 250 ₰ =		3				
Abndam { die Tonne von 100 ₰ =		2				
Semen Amomi vom Lvl. = = =		1				
Ammu- nition, als:	Metallene } Eiserne } Bleperne } Eiserne } Granaten } Bomben } Feuer- Mörser }	Canonen } Kugeln } u. d. g. vom Lvl.				
Italiänische Anchovis, ein groß Fäßlein = = =		4				

Spa

24 Taxa der Courtage für die beeidigten Mäfler.

	Verkäufer.			Käufer.		
	mz	ß	Q	mz	ß	Q
Spanische Anchovis						
{ ein groß Fäffel = =			4			
{ ein klein Fäßgen = =			6			
Aepfel China, suche Früchte.						
Amieß vom Eol.			1			
Armatur, als {	Harnische Piquen Pistohlen Flinten Bandelier-Röhre	} u. d. g. vom Eol.				
			1			
Alabasterne Fliesen, suche in M.						
Assecuranz zu schliessen.	} Wer versichern läßt, zahlt von 100 mz Der Assecurateur, daferne die Premie 2 pro Cento und darüber, zahlt er (vide Assecuranz-Ordnung de Anno 1731. d. 3. Sept. Tit. 23. Artic. 5.) von 100 mz		4			
						2
Assecuranz: Schaden einzucassiren, so versichern lassen, von 100 mz			4			

B.

Backelaer, siehe Lorbeer.
 Spanische Balken, vide Holz.
 Bandelier-Röhre, suche Armatur.
 Wallfisch-Baarden, vide W.
 Eichen- und Riehnäume, vide Holz.
 Allerhand grüne Bäume und Garten-Werk
 vom Eol. = = = = =
 Bernstein, suche Drogeren.
 Bett und Rüssen-Werk, vide Leimbr.
 vom Eol. = = = = =

Lapis

Taxa der Courtage für die beendigten Mäfler. 25

	Verkäufer.			Käufer.		
	mg	ß	Q	mg	ß	Q
Lapis Bezoar, suche Drogeren, vom Eol.		1				
Zerbster Bier die Tonne		4				
Benille vom Eol.		1				
Blaufel die Tonne	F. F. C. = = = F. C. = = = M. C. = = = O. C. = = =	1				
		12				
		8				
		8				
Schwarz Blech	} ein enkelt Fäffel } von 450 Blat } ein doppelt Fäffel					
Verzinnt Blech		4				
Eisern Blech von 100 H		2				
Dito verzinnt, von 100 H		8				
Englisch, Teutsch oder Soflarisch	} Bley, wie auch andere Sorten mehr } das Sch H = =					
Holländisch Röll-Bley von 100 H		2				
	Bleyweiß die Tonne	8				
	Blau- oder Campeß-Holz vom Eol.	1				
Gemahlen Braun-Roth die Tonne		4				
Bock-Fellen, suche Leder.						
Bocqueralen, siehe Leimbten.						
Bodmeren-Gelder zu deponiren.						
Böhmisch Glas, suche im G.						
Bohnseide, vel Bombarie, vom Eol.		1				
Bomben, s. Ammunition.						
Bohnen, vide Korn.						
Holländische Türkische Bohnen von 100 H		2				
Borax, siehe Drogeren, vom Eol.		1				
Boyen, vom Eol.		1				
Brantwein	von Bourdeaux	1	8			
	Marfeille & Certe	12				

D

Brante-

26 Taxa der Courtage für die beendigten Mäfler.

	Verkäufer.			Käufer.		
	m ^z	ß	Q	m ^z	ß	Q
Brantewein von Cognac } 1 Stück	2	—	—	—	—	—
Nantes } ½ Stück	1	—	—	—	—	—
Wein oder Brantewein zu royen, zahlt jede Parthen von 1 Stück	—	3	—	—	3	—
Brenn-Holz, suche Holz.	—	—	—	—	—	—
Brunellen in Packen, vom Eol.	—	1	—	—	—	—
bey einzelnen Kisten, pr. Kiste	—	6	—	—	—	—
Ruchweizen, siehe Korn.	—	—	—	—	—	—
Buchsbaum-Holz vom Eol.	—	1	—	—	—	—
Stroh-Bückling, von Holland kommend, 1 Last	—	8	—	—	—	—
= Englische dito in Tonnen, die Tonne	—	2	—	—	—	—
= Holländische dito in Tonnen, 1 Tonne	—	2	—	—	—	—
Holsteinische Hofe-Butter, ½ Tonne	—	4	—	—	—	—
Butter { Irtsche	{ grosse ½ Tonne von 250 à 300 lb	4	—	—	—	—
	{ kleine ½ Tonne von 130 lb	2	—	—	—	—
	{ kleine ¼ Tonne von 70 lb	1	—	—	—	—
Achtel-Tonnen werden 8 für eine Tonne gerechnet à 4 fl. ist das Stück.	—	6	—	—	—	—
Bouteillen, suche Glas-Werk.	—	—	—	—	—	—
E.						
Cable, suche Tauwerk.	—	—	—	—	—	—
Cacao, vom Eol.	—	1	—	—	—	—
Cämmeren-Briefe, so bereits losgekündigt, zahlen beyde Parthenen von 1000 m ^z	—	1	—	—	1	—
Campek- oder Blau-Holz, vom Eol.	—	1	—	—	—	—
Campher, vom Eol.	—	1	—	—	—	—
Caneel, ein klein Fardeel von 80 à 100 lb	—	3	—	—	—	—
Kurzer Caneel, vom Eol.	—	1	—	—	—	—
Canin-Haar, vide Wolle, vom Eol.	—	1	—	—	—	—
				Canonen,		

Taxa der Courtage für die beendigten Mäfler. 27

	Verkäufer.			Käufer.		
	m ^g	β	Q	m ^g	β	Q
Canonen, siehe Ammunition.						
Cappers } vom Lol.						
Cardemom } vom Lol.						
Carniol, suche Diamanten.						
Cassia Fistula, bester Drogeren, vom Lol.			1			
Castanien, das Buschau			4			
Cattunen } vom Lol.						
Castor } vom Lol.			1			
Citronen, siehe Früchte.						
Cochenille, vom Lol.			1			
Caffé, vom Lol.			1			
Comin, vom Lol.			1			
Confituren & Candis-Confect, vom Lol.			1			
Rothe Corallen, siehe Drogistereyen.						
Corduan, siehe Leder.						
Coriander, vom Lol.			1			
Corinthen, Eipersch, das Fäßgen			2			
= = in Bothen und Säcken, vom Lol.			1			
Cubeben, vom Lol.			1			
Datteln, vom Lol.			1			
Diehlen, suche Holz.						
Deposito-Gelder zu schliessen, zahlen beyde Parthen von 1000 m ^g			1			1
Rohe Diamanten, vom Lol.			1			
Geschliffene Diamanten, Rubinen, Schmaragden, Saphiren, und dergleichen, von 100 m ^g			2			
Allerhand Flüsse, auch Carniolen und dergleichen, von 100 m ^g			1			

D 2

Aller-

29
Taxa der Courtage für die beendigten Mäkler.

	Verkäufer.			Käufer.		
	mg	ß	Q	mg	ß	Q
Gummi tragant.						
Auripigmentum.						
Queck-Silber.						
Perlen-Mutter.						
Eben-Holz.						
Buchsbaum-Holz.						
Uhorn-Holz.						
Nußbaum-Holz.						
Und wie der Drogistery und Material-Waaren mehrere Namen seyn mdgen, vom Lvl.			1			
Distillir-Gläser, vom Lvl.			1			
Bernstein, vom Lvl.			1			
E.						
Eben-Holz, vom Lvl.			1			
Allerhand Fragmenta von Edelgesteinen, Diamanten, vom Lvl.			1			
Schwedisch } Eisen in Stangen und Stäben, Deutsch } das Schß = =			2			
Rußländisch }						
Bearbeitet Eisen-Werk, vom Lvl.			1			
Eisen-Drath, vom Lvl.			1			
Eisen-Blech, suche in B.						
Eichen-Bäume, siehe Holz.						
Elends-Häute, siehe Leder.						
Hirsch- und Elends-Hörner, vom Lvl.			1			
Erbsen, suche Korn.						
= = Holländische graue dito das 100 ß			2			
Eiserne Canonen, vom Lvl.			1			
Wein-Eßig, 1 Tierçon oder Dyhöft =			6			
Cidre dito, 1 Tierçon oder Dyhöft =			4			
Deutsche } Französische } Eltoffes u. Manufacturen, vom Lvl. Englische }			1			

D 3

Dieses

30. Taxa der Courtage für die beendigten Mäkler.

		Verkäufer.			Käufer.			
		mg	ß	Q	mg	ß	Q	
Nieselsche Leidische Brüsselsche Harlemer	} Stoffes und Manufacturen, vom Lvl.							
			1					
F.								
Allerhand Farb: Holz, als:								
Campech oder Blau Holz	} vom Lvl.							
Gelb Holz								
St. Martens Holz								
Sandel oder Caliatu-Holz								
Japan-Holz			1					
Spanisch Holz								
Faisel- oder Fustie-Holz								
Phernambouc-Holz								
Feder Posen, pr. 1000 Stück						4		
Feigen in Körben, der Korb						6		
Dito in Fäßgen, das Fäßgen								
Pack: Fellen, suche Leder.				2				
Fenchel, vom Lvl.				1				
Fenster: Glas, suche in G.								
Fernabucq (oben Phernambouc.)								
Feuer: Mörser, vide Ammunition, vom Lvl.				1				
Geschnitten Fischbein, vom Lvl.				1				
Gesalzene Fische, als:								
Holländischer Heering, ungepackt, wie er aus der See kömmt, pr. 1 Last				1				
Englischer	} Heering, ungepackt, wie er aus der See kömmt, pr. 1 Last							
Schottischer								
Berger und Hittländischer			1	8				

Gesal:

Taxa der Courtagé für die beendigten Mäfler. 31

	Verkäufer			Käufer.		
	mg	ß	Q	mg	ß	Q
Gefalzene Fische, als:						
Schellfisch und Dorsche,						
Rabliau oder Laberdahn,						
Salz-Fische,						
Heering, so allhier gepackt verkauft wird,						
1 Tonne			2			
Stroh-Büekling, von Holland kommend, 1 Last.			8			
Holländische und Englische Büekling, in Tonnen,						
die Tonne			2			
Truckene Fische, als:						
Isländischer oder Flach-Fisch, getrucknet oder						
gefalzen, das 100 K			2			
Rund-Fisch, Zart-Fisch,						
Kliov-Fisch, losen Rothscheer, } das 100 K			1			
Gefalzen Lachs, die Tonne			2			
Geräucherter Lachs.						
Rothscheer in Tonnen, die Tonne			4			
Droge Schullen:						
Mittel						
Marklöper } von 1000 Stück			2			
Sammel }						
Flach, das Sch K			4			
Flonellen, vom Lvl.			1			
Flaschen						
Flaschen-Keller } suche Glas.						
Gefalzen }						
Ochsen- oder } Fleisch in Tonnen, die Tonne			2			
Schaaß: }						
Fliesen, suche Marmor.						
Flinten, vide Armatur.						
Flinten-Steine, vom Lvl.			1			

Befrach:

32 Taxa der Courrage für die beendigten Mäfler.

	Verkäufer.			Käufer.		
	mg	ß	Q	mg	ß	Q
Befrachtung der Schiffe von Korn, es werde ein Schiff, es sey groß oder klein, damit überhaupt, oder zum Theil befrachtet, jede Last			4			
Piepen-Stäbe, ein groß Tausend für 4 Last ge rechnet, jede Last			4			
Nota: Orhöft-Stäbe werden 3 für 2 Piepen Stäbe, Tonnen-Stäbe 2 für ein Piepen Stab gerechnet.						
Stück-Güter, nach Frankreich, Engeland, Schott land, Irreland, Ost-See, so überhaupt befrach tet werden, 1 Last			6			
Nach und von Archangel hin und her für eine Last			8			
Von hier nach Archangel, und von da nach Portu gall, Spanien und der Straat, von ieder Last			1			
Stück-Güter, nach Portugall, Spanien, Ita lien, und anderen im Mediterraneo liegenden Ländern, überhaupt befrachtet pr. Last			8			
Nach Portugall per Crusados			1			
Nach Spanien per Ducat			1	6		
Nach Genua und Livorno per Stück von Sten			1			
Nach Benedig per Ducat			1			
Früchte	Citronen } Pomes de China } Pommeranzen }	Spanische und Italia nische die Riste		4		
		Portugiesische die Riste		2		
Feuer-Mörser, suche Ammunition.						
Führen-Bäume, suche Holz.						
Fundos, siehe Kupfer.						
G.						
Allehand Gelder zu verwechseln, zahlen beyde Par theyen von 1000 mg			1		1	

Von

Taxa der Courtage für die beehdigten Mäßer. T 33

	Verkäufer.			Käufer.		
	mg	ß	Q	mg	ß	Q
Von Geldern, so auf liegenden Gründen, in der Stadt und dem Lande, gegen öffentliche Versicherung, verhandelt werden, zahlen beyde Partheyen von 100 mg =		4		4		
Von Cämmerey-Briefen, so bereits losgekündigt, und verhandelt werden, zahlen beyde Partheyen von 1000 mg =						
Galanterien und Hausgeräthe } vom Eol.		1				
Gall-Aepfel, Galgant, Rohe Flächsen, Gebleichte Flächsen, Gefärbte Flächsen, Wollen: } Garne } vom Eol.		1				
Gärten verhäuren, suche H.						
Gember, vide Ingber.						
Gelb Holz, vom Eol.		1				
Allerhand Glaswerk, als:						
Französisch Fenster-Glas, die Riste		6				
Mecklenburgisch dito, die Riste		4				
Flaschen-Kellern, klein oder groß, das Stück		6				
Flaschen, klein oder groß, das Schock		1				
Bouteilles von 1 Quartier, das 100.		11				
Dito von einem Stübgen, das 100.		2				
Distillier-Gläser, vom Eol.						
Böhmisch Glas } eine große Riste		6				
} eine mittlere		4				
} eine kleine		3				

in

34 Taxa der Courtage für die beendigten Mäkler.

		Verkäufer.			Käufer.		
		m ^g	ß	Q	m ^g	ß	Q
Gold und Silber.	in Unzen gesponnen, und alles, was davon gewirkt wird, Lahn, oder geplatteter Drath, Linisch, oder gedrehter Chor,						
	Tressen, Gasse und Spizen, Point d'Espagne, Mützen, Tour um Frauen-Kleider	vom Sol.					
	Gold in Stangen, zahlen beyde Partheyen von 1000 m ^g	1			1		
	Granaten, siehe Ammunition.						
	Gersten-Gruben oder Graupen.						
	Perl-Gruben, ein Baal von 200 ₰		4				
	Französische Gummi oder Senegall Radix Gialappa, vide Drogeren.	vom Sol.					
H.							
	Habern, suche Korn.						
	Handschriften zu verkaufen, vide Obligation.						
	Hand-Quellen, vide Leimten.						
	Hampf, das Schiff ₰		4				
	Hampf-Saamen, vide Saamen.						
	Hering, suche Fische.						
	Harnische, siehe Armatur.						
	Häuser, wie auch Gärten und Ländereyen zu verhäuren, auf ein Jahr verhäuret, zahlen beyde Partheyen von 100 m ^g	1			1		
							Häu.

Taxa der Courtage für die beendigten Mäfler. 35

	Verkäufer.			Käufer.		
	m ^g	ß	Q	m ^g	ß	Q
Häuser, auf mehrere Jahre verhäuret, wird nur, so viel des ersten Jahres Miethe beträgt, von beyden Partheyen bezahlet à 100 m ^g	2			2		
Schiffe, siehe in S.						
Wie auch Häuser, Gärten, und Ländereyen zu verkaufen, wenn sie unter der Hand verkauft werden, zahlen beyde Partheyen von 100 m ^g	4			4		
Wenn sie aber im öffentlichen Ausruf verkauft werden, zahlt Käufer allein von 100 m ^g						8
Truckene Häute, vom Eol.	1					
Gesalzene Häute, vom Eol.	1					
Hirsch- und Reh-Fellen, suche Leder.						
Hirse oder Heerse-Grüße, vom Eol.	1					
Hirsch- und Elends-Hörner, vom Eol.	1					
Holz: Waaren.						
Wagen-Schott,						
Klapp-Holz,						
Schoven, groß und klein,						
Masten,						
Eichen Planken,						
Eichen Bäume,						
Führen- und Rien-Bäume,						
Weiß Holz,						
Spanische Führen-Balken,						
Schwedische Latten,						
Brenn-Holz,						
Piepen-Stäbe	1					
Das grosse 1000 Orhöft-Stäbe			12			
Tonnen-Stäbe			8			
Diehlen { hiesige und Führen-Diehlen, 12 à						
{ Marksche 16 Fuß, 1/2 Zoll	1					
{ das Schock dito von 24 Fuß, 2 Zoll	1		8			
	£ 2					Schive:

Taxa der Courtage für die beendigten Mäfler. 37

	Verkäufer.			Käufer.		
	m ^g	ſ	Q	m ^g	ſ	Q
Spiel: Karten, vom Löl.			1			
Weisse und grüne Käse, das Sch ^ß .			4			
Edammer Käse, 100 #			2			
Kürsen, siehe Lafen.						
Klapp: Holz, siehe Holz.						
Klapp: Fische, siehe Fische.						
Kessel, siehe Kupfer, item Messing.						
Kohl: Saat, vide Saamen.						
Korck, 100 #			2			
Korn und allerhand Getrände, als:						
Weizen,	}	zahlen beyde Partheyen	}	}	}	}
Roggen,						
Gersten,						
Haber,						
Malz,						
Erbsen,						
Bohnen,						
Buchweizen,	pr. Last	8		8		
Korn zu befrachten, siehe F.						
Holländische Krappe, vom Löl.			1			
Kreide, aus dem Schiff geliefert, pr Last			4			
Gemahlen Kreide, die Tonne			4			
Allerhand Krug: Kaufereyen, als:						
Ost-Indische	}	Porcelaine und Erd-Werk, vom Löl.	}	}	}	}
Sächsische						
Holländische						
Krumm: Holz, siehe Holz.						
Eiserne	}	Kugeln, vide Ammunition.	}	}	}	}
Bleernerne						
Kummel, vom Löl.			1			

€ 3

Kupfer:

38 Taxa der Courtage für die beendigten Mäfler.

	Verkäufer.			Käufer.		
	m ^z	ß	q	m ^z	ß	q
Kupfer:						
Allerhand gar Kupfer, als: Teutsch, Schwedisch, Nordisch, das Sch ^z Blatt, Boden, Spanische Platen, Fundos, Ungarische Platen u. Kessels, das Sch ^z Kupferne Deuten, das Sch ^z		8				
		12				
	1					
L.						
Länderereyen zu verkaufen oder zu verhäuren, suche in H.						
Laberdahn } siehe Fische.						
Lachs }						
Allerhand Laken, als:						
Schlesische	} vom L ^{ol} .					
Meißnische						
Märkische						
Holländische						
Englische			1			
Achische						
Kirsäyen						
Boyen						
Flonellen						
Lack oder Siegel-Wachs, vom L ^{ol} .		1				
Schwedische Latten, siehe Holz-Waaren.						
Allerhand bereite Leder, als:						
Zuchten	} vom L ^{ol} .					
Elends-Häute						
Bock- und Kalb-Fellen			1			
						Hirsch:

Taxa der Courtage für die beendigten Mäfler. T 39

	Verkäufer.			Käufer.		
	m ^g	ß	q	m ^g	ß	q
Hirsch und Reh: Häute						
Corduan						
Pfund- und Sohl- Leder } vom Lol.		1				
Pack- Fellen						
Saffian						
Lein: Dehle, siehe Dehle.						
Lein: Saat, siehe Saamen.						
Alle Leimbtnen, so mit $8\frac{2}{3}$ pro Cento Rabatt ver- kauft werden, zahlen von der contanten Sum- ma, vom Lol.		1				
Als zum Exempel:						
Schlesische rohe Leimbtnen.						
Dito gebleichte, als Jaurische.						
Schlesische Tisch: Tücher & Servietten.						
Dito Hand: Quellen.						
Schloyers, breite und schmale.						
Bretagnes, breite und schmale.						
Dowlas.						
Brown Papers &c.						
Meißnische } Leimbtnen, roh und gebleicht.						
Schwäbische }						
Holländische Leimbtnen und Cammertuch &c.						
Polnische Leimbtnen.						
Bocqueralen, Sangaletten, wie auch andere gefärbte Leimbtnen, wie sie Namen haben, vom Lol.		1				
Bett- und Kissen- Zeug, vom Lol.		1				
Rohe Westphälische Leimbtnen, von 6 Rthlr. und darüber, zahlen 1000 doppelte Ellen	1	8				
Unter 6 Rthlr. 1000 doppelte Ellen	1					

Pader:

40 Taxa der Courtage für die beendigten Mäkler.

		Verkäufer.			Käufer.		
		mg	ß	Q	mg	ß	Q
Paderbornisch	Leimkten und dergleichen, vom Eol.						
Weiß Heden							
Hessen							
Schock Tuch							
Pack-Leinen, 1 Korb							
Lunten, pr. 100 ₰							
Päckel-Limonien	die Piepe						
	das Orhöft						
Limonien-Saft	ein Borth oder Piepe						
	ein Orhöft						
Limonien, suche Citronen in F.							
Lithargyrium, oder Silber-Blätt, das Fäßgen							
Lorbeeren, der Sack							
" " oder vom Eol.							
M.							
Manna oder Groß-Schweden von 100 ₰							
Manna Calabrina, vom Eol.							
Mandeln, suche in A.							
Manufacturen, siehe Estoffes.							
Marmorne Blöcke	vom Eol.						
dito Bilder							
dito Säulen							
Marmor, oder Alabafterne Fliesen, und sonst allerhand Steinmez- und Steinhauer- beit, vom Eol.							
Massa Candii	vom Eol.						
Mastix							
St. Marten-Holz, vom Eol.							
Material-Waaren, suche Drogisteren.							
Master, vide Holz.							
Mecoa-							

Taxa der Courtage für die beendigten Mäkler. 41

	Verkäufer.			Käufer.			
	m ^g	ß	q	m ^g	ß	q	
Mecoacanna } vom Eol.		1					
Mirthen }							
Meerth, die Tonne		2					
Mohn: Saat, siehe Saamen.							
Messing: Drat, für 100 #		4					
Messingene } vom Eol.							
							Kessel, inwendig und auswendig blank
							Dito halb blank
							Dito Mähren
							Roll: Messing, Gefalten, Messing oder Latton,
Messingene Canonen, vom Eol.		1					
Macis oder Muscat: Blumen } vom Eol.		1					
Muscat: Nüsse							
Feuer: Mörser, siehe Ammunition.							
Muscus, siehe Drogeren.							
Minium, das Faß		12					
N.							
Nägelfen } vom Eol.		1					
Nägel: Holz }							
Nudeln }							
Nürnbergger Krahm: Waaren, vom Eol.		1					
Nußbaum: Holz, vom Eol.		1					
D.							
Obligationes, oder Handschriften zu verkaufen, zahlen beyde Partheyen von 1000 m ^g		1		1			
Gelben Oker, 1 Tonne		4					
F						Baum:	

42 Taxa der Courtage für die beendigten Mäßer.

		Verkäufer.			Käufer.			
		m ^g	ſ	Q	m ^g	ſ	Q	
Baum-Dehle	} 1 Piepe von 820 ₰ netto =	1						
		} 1 Both von 1100-1400 ₰ netto	1	8				
			2					
Lein- Hanf- Rüb- } Dehle, das Quartel =			12					
Oliven in Orhöften, das Orhöft			12					
Orange oder Pommeranzen-Schaalen, vom Eol.			1					
Orange-Aepfel, siehe Früchte.								
Orhöft-Stäbe, siehe Holz.								
P.								
Pack-Fellen, suche Leder.								
Allerhand	} Schreib- Post- Druck- Blau	Papier, das Ries, es sey groß oder klein Format		1				
		Braun Papier, das Ries =	2					
		Maculatur-Papier, das Ries =		6				
Parchet, ein Stück =			6					
Pech und Theer, die Tonne =			1					
Pechlin, suche Leimbten.								
Perlen, wie Diamanten, von 100 m ^g =		1						
Stampf-Perlen } vom Eol. =		1						
Perlen-Mutter } vom Eol. =		1						
Phernamboucq-Holz, vom Eol. =			1					
Holländischer Englischer Dänischer } Pfeffer, ein Sack oder Baal			12					

Tobacks.

Taxa der Courtage für die beendigten Mäkler. 43

	Verkäufer.			Käufer.		
	m ^g	ß	q	m ^g	ß	q
Toback's: Pfeifen { eine Tonne						
{ ein Korb		4				
Lange Deutsche Pflaumen oder Zwetttschen, die Tonne			6			
Französische Pflaumen { sein ganz Faß		8				
{ ein halb dito			6			
Pfund: Leder, vide Leder.						
Piquen, vide Armatur.						
Piepen: Stäbe } suche Holz.						
Planken						
Befrachtung von Piepen: Stäben, siehe Lit. F.						
Pack: Holz, vom Eol.		1				
Pommeranzen } suche Früchte.						
Pomes de China						
Porcelaine, vom Eol.		1				
Deutsche Pottasche, vom Eol.		1				
Dänische } Pottasche, das Faß von 900 bis						
Englische } 1000 tb			4			
Waaren, so auf Lieferung verkauft werden, davon zahlt Verkäufer, nach der in dieser Rolle befindlichen Taxa, vide Lit. B.						
Prunelles, siehe Brunellen.						
Schieß: Pulver, der Centner			4			
D.						
Quecksilber, vom Eol.			1			
R.						
Kron: Raschen, nach dem Werth vom Eol.			1			
Reh: Fellen, suche Leder,						

F 2

Men

Taxa der Courtage für die beendigten Mäfler. 45

	Verkäufer.			Käufer.		
	m ^g	ß	Q	m ^g	ß	Q
See-Erd-Salz } Schottisch Französisch } beyde Partheyen Spanisch } en pr. Last Lüneburger }	—	4	—	4	—	—
Salz-Fische, suche Fische.						
Saffaparilla, vom Lol.	—	1	—	—	—	—
Sämisch Leder, suche Leder.						
Sangeletti, suche Leimbten.						
Allerhand Saamen, als:						
Rohl-Saat oder Rüß-Saat, pr. Last	—	12	—	—	—	—
Lein-Saat, die Tonne	—	2	—	—	—	—
Mohn-Saat, vom Lol.	—	1	—	—	—	—
Schlag-Saat } die Tonne Hanf-Saat }	—	2	—	—	—	—
Hirse						
Annies						
Fenchel						
Coriander						
Rümmel						
Zitwer-Saamen						
Saffafras, vom Lol.	—	1	—	—	—	—
Limonien- } Orange- } Schaalen, vom Lol.	—	1	—	—	—	—
Schlayers, vide Leimbten.						
Schiffe } zu befrachten, suche in F. zu verkaufen, wenn sie unter der Hand verkauft werden, zahlen beyde Par- theyen von 100 m ^g und öffentlich, von 100 m ^g	—	4	—	4	—	—
	—	—	—	8	—	—
Schell-Fische } siehe Fische.						
Schullen						
Schwarz und weiße Schmelz-Tiegel, vom Lol.	—	1	—	—	—	—
						Schwefel

46 Taxa der Courtage für die beendigten Waäler.

	Verkäufer.			Käufer.		
	m ^g	ß	q	m ^g	ß	q
Schwefel, das 100 lb						
Schoven, siehe Holz.						
Schlag-Saat, vide Saamen.						
Sems-Blätter, vom Lol.						
Allerhand Seide, bereitet und unbereitet, gefärbet und ungefärbet, vom Lol.						
Seiden-Waaren, wie sie Namen haben, vom Lol.						
Stolett-Seide, vom Lol.						
Benedische } Moscovische } Alicantische } Marsilische }						
Seiffe, vom Lol.						
Grüne Seiffe, die Tonne 2 fl. ist das Tienchen						
Siegel-Wachs oder Lack, vom Lol.						
Allerhand Silber-Geschir und Silber-Schmiede-Arbeit, vom Lol.						
Silber in Barren, zahlen beyde Partheyen von 1000 m ^g werth						
Franscher Sirop, ein Stück, Orhöft oder Tonne						
Hamburger Sirop, von 1000 lb						
Poortscher } Italiänischer } Candaatscher }						
Smack, wie auch allerhand andere Sorten, von 100 lb						
Sohl- und Pfund-Leder, vide Leder.						
Spanisch Färb-Holz, vom Lol.						
Spiegel und allerhand Galanterie-Waaren, Haus-Meubeln &c. vom Lol.						
Spanische Platen, suche in Kupfer.						
Spanische Balken, vide Holz.						
Schiffe zu verkaufen, vide Lit. H.						

Gold-

47
Taxa der Courtage für die beendigten Mäkler.

	Verkäufer.			Käufer.		
	mg	ß	Q	mg	ß	Q
Gold- und Silberne weiße Brabantische } Spizen, vom Lvl. und Lunderische }			1			
Geräuchert oder gepökelt Speck in Seiten, das Schß			4			
Speck in Tonnen, die Tonne			3			
Stäbe, suche Holz.						
Steinmess- Arbeit, suche in M.						
Stahl {	1 Fässel		2			
	1 Bund oder Centner					
	1 Lagel- Fässel		4			
Stock: Fische, siehe Fische						
Stoffen, vide Estoffes.						
Stück: Güter zu befrachten, suche in F.						
Succade {	Lissabonische nasse in Sirop					
	Trockene von Madera in } vom Lvl. Kisten,		1			
I.						
Cable und ander Tauwerk, das Schß			4			
} Virginischer, 1 Faß			2			
	} Nürnberger, 1 Faß		1			
Allerhand } Allerhand Hessische Sorten, 1 Faß			1	8		
Blätter- }	Magdeburger oder Markscher, 1 Faß		1			
	Amersforter, der Korb		1			
Toback {	Allerhand lose Blätter, vom Lvl.		1			
	Hanauer } ein groß Faß		1	8		
	} ein klein Faß		1			
Brasil & Maranham } pr. ß Flämisch			2			
Knaster- Toback, pr. Lvl.			2			
						Carduß

48 Taxa der Courtage für die beendigten Mäkler.

	Verkäufer		Käufer	
	m ^g	fl.	m ^g	fl.
Cardus-Toback in Kisten, die Kiste von 2 bis 8 Rthlr. geltend		4		
Schnupf-Toback das R	}	so 16 fl. und darüber kostet	1	
		von 8 bis 16 fl.		6
		unter 8 fl.		3
Tallig, 1 Schiff R		4		
Lavezerenen, vom Lvl.		1		
Grüner Thée, und wie es Namen haben mag, vom Lvl.	}		1	
			1	
Theer, eine Tonne		1		
Tisch-Tücher und Servietten, suche Leimbten.				
Ziegel, suche in S.				
Tonnen-Stäbe, suche Holz.				
Thran, eine Tonne		2		
Tressen, suche in S.				
B. und U.				
Verhäurung	}	Häuser, Gärten und Ländereyen, suche S.		
Vitriol	}	Englischer, das Orhöft	8	
		Goslarischer grüner, 1 Faß von 1000 R	6	
		Dito weisser, vom Lvl.	1	
		Dito weiß-gebrannter		
		Dito roth-gebrannter vom Lvl.	1	
Ungarischer				
B.				
Gelb Wachs, von 1000 R 1 Rthlr. oder		3		
Weiß Wachs, vom Lvl.		1		

Siegel

Taxa der Courtage für die beendigten Mäfler. 49

	Verkäufer.			Käufer.		
	mg	ß	Q	mg	ß	Q
Siegel-Wachs oder Lack, vom Lvl.	—	1	—	—	—	—
Gluh-Wachs für die Goldschmiede, vom Lvl.	—	1	—	—	—	—
Wagen-Schott, suche Holz.	—	—	—	—	—	—
Wallfisch-Baarden, vom Lvl.	—	1	—	—	—	—
Thüringer Weede	} ein 10 oder 12 Scheffel-Faß	—	6	—	—	—
		} ein 8 Scheffel-Faß	—	4	—	—
Weede-Afche, vom Lvl.	—	1	—	—	—	—
Allerhand Wollen-Stoffen, suche Lit. C. vom Lvl.	—	1	—	—	—	—
Weinstein, weiß und roth, vom Lvl.	—	1	—	—	—	—
Weizen, suche Korn.	—	—	—	—	—	—
Weyrauch, vide Drogistery, vom Lvl.	—	1	—	—	—	—
Wein und Brantwein zu royen, zahlen beyde Partheyen vom Stück	—	3	—	3	—	—
Allerhand Ungarische, Italiänische, Rheinsche, Fransche und Spanische Weine.	—	—	—	—	—	—
Ungarische, Italiänische, und andere	} Weine, so in Kisten und Bou- teilen kommen, vom Lvl.	—	1	—	—	—
Malvasier,		—	—	—	—	—
Alicante, oder Tinto,	} ein Both	—	3	—	—	—
Canarische und Kiresische, unbereitet oder klinkchon, unter 50 Reichsthaler werth, ein Both		—	1	8	—	—
Sect-Weine,	} über 50 Rthlr. werth, ein Both	—	2	—	—	—
		Mallagische und Italiänische, unbereitet oder klinkchon, ein Both	—	1	8	—
Spanische Weine,	} Pedro Ximenes, unbereitet oder klinkchon, auch allerhand saure Weine, es sey Both oder Piepe, von 50 Rthlr. und darüber	—	2	—	—	—
		—	—	—	—	—

G

Spa

50 Taxa der Courtage für die beendigten Mäkler.

	Verkäufer.			Käufer.		
	m ^g	β	Q	m ^g	β	Q
Spanische Weine, unter 50 Rthlr.	1	8	—	—	—	—
Portugiesische Weine, weiße und rothe	2	—	—	—	—	—
Fransche Weine, von Nantes und Bourdeaux, wie sie aus dem Lande kommen, das Orhöft	—	6	—	—	—	—
Dito von Bayonne, das Orhöft	—	8	—	—	—	—
Fransche Weine, von 20 à 25 Rthlr.	—	10	—	—	—	—
klinschon, von 30 Rthlr.	—	12	—	—	—	—
das Orhöft von 40 Rthlr. und darüber	1	—	—	—	—	—
Allerhand rothe Fransche Weine, das Orhöft	1	—	—	—	—	—
Frontigniac { das Stück = = =	1	8	—	—	—	—
{ das Orhöft = = =	1	—	—	—	—	—
Muscat { das Stück = = =	1	—	—	—	—	—
{ das Orhöft = = =	—	12	—	—	—	—
Bon { Fayal } ein Both oder Piepe = = =	1	8	—	—	—	—
{ Vidan } = = =	—	—	—	—	—	—
Bon Corsica { ein Both oder Piepe = = =	1	8	—	—	—	—
{ ein Orhöft = = =	—	12	—	—	—	—
Picardan, ein Stück = = =	1	—	—	—	—	—
Rhein: Wein in Stücken, Zulasten, oder anderer Fustagie, jede Ahm = = =	—	12	—	—	—	—
Franken: und andere Land: Weine, pr. Ahm = = =	—	6	—	—	—	—
Wechsel: Briefe zu schliessen, zahlen beyde Parthyen, es sey nach was Orten es wolle, von 1000 m ^g = = =	1	—	—	1	—	—
Waaren, so auf Lieferung verkauft werden, davon zahlt Verkäufer nach der in dieser Rolle befindlichen Taxa.	—	—	—	—	—	—

Aller-

Taxa der Courtagé für die beendigten Mäkler. 51

		Verkäufer.			Käufer.			
		m ^g	ß	q	m ^g	ß	q	
Allerhand Schafs- Wolle,	Pommersche Meißnische Thüringer Markische Braunschweigsche	ein Sack von						
		80 Stein und						
		darunter =	2					
		ein Sack über						
		80 Stein =	3					
Baum-Wolle, Cattoen, Cattoen-Garn,	vom Eol.	=	=	=	1			
Allerhand Hutmacher- Wolle,	Polnische Schwarze Persianische Rothe Ost-Indische Dänische Vigogne Canin-Haar Castor oder Biber	vom Eol.	=	=	=	1		

3.

Ziebeen, siehe Rosinen.							
Ziebeth, vide Drogisterey,	vom Eol.	=			1		
Zimmet, siehe Caneel.							
Zinn, von welcherley Landes- Art es wolle, vom Eol.					1		
Allerhand raffinirte Zuckern, als welche mit 4 $\frac{3}{4}$ pro Cento Rabatt verkauft werden, dafür zahlt Verkäufer von der contanten Summa, vom Eol.					1		
Lissabonnische Blancos oder Puder, eine kurze oder lange Kiste					1	8	

G 2

Dito

52 Taxa der Courtage für die beendigten Mäkler.

	Verkäufer.			Käufer.		
	mg	ß	Q	mg	ß	Q
Dito Moscovados, pr. die Kiste, lang oder kurz	1					
Fransche {	1	Sucres blancs de France	1			
		Dito Tetes de Forme				
		Sucres bruts, oder braune, 1 Orhöft				
Englische {	1	weisse oder Puder, das Faß oder Orhöft	1	4		
		braune, das Faß oder Orhöft =				
Bon Cuba, in kleinen Kisten, es seyn braune oder weisse, die Kiste = = =				12		
Allerhand Zwirne {	1	rohe	vom Lol.			
gebleichte } gefärbte }						
Zittwer-Saamen, vom Lol. = = =	1					

Notifi-

Notification

des Rath- und Bürger-Schlusses, wegen säu-
miger Zahlung der Asscuranz-Prämien.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Hamburg
thun hiedurch iedermänniglich kund und zu wissen, was-
gestalt, vermöge Unsers und der erbgewessenen Bürgerschaft
gemeinsamen Schlusses vom 3 September dieses Jahres,
beliebet und zum beständigen Gesetze verordnet worden,
daß diejenigen Asscuranz-Mäkler, welche ihre innerhalb
3 Monaten schuldig gewordene Prämien nicht vor Ablauf
des 4ten Monats entrichten, ihres Mäkler-Stockes un-
fehlbar verlustig seyn; diejenigen aber, welche solche gar

§ 3

verzeh-

verzehren, hiernächst insolvent werden, und einen unvermeidlichen erlittenen Verlust nicht klar darthun können, völlig aus der Ordnung gestossen und ans schwarze Brett geschrieben werden sollen. Actum & Decretum in Senatu, publicatumque sub Sigillo. Die Veneris, d. 11 Sept. 1761.



